

V 247**Richtlinien zu Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen
Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen****ILO-Kernarbeitsnormen**

Aufträge über Lieferleistungen (der Produktliste, Formblatt [V 247 F](#) bzw. [V 6141 F](#)) dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Gleiches gilt für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers für die Leistungserbringung beschafft werden, z.B. wenn die Ausrichtung einer Veranstaltung eine Verköstigung oder Blumenarrangements beinhaltet. Bauleistungen sind dem gemäß nur bei der Verwendung von Natursteinen und Produkten aus Holz betroffen.

Gemäß § 8 Absatz 2 BerlAVG sind als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer in den Fällen, in denen Produkte der Produktliste beschafft werden sollen, die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“ zu vereinbaren

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BerlAVG wird die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vorlage der unter www.kompass-nachhaltigkeit.de aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG beinhalten. Die Suchmaschine von www.kompass-nachhaltigkeit.de erlaubt es nach Zertifikaten zu suchen, die **alle** ILO Kern(arbeits)normen beinhalten. Es ist ebenso möglich, die Qualität sämtlicher dort gelisteter Zertifikate untereinander zu vergleichen.

Für Produkte, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, ist eine Herkunftsbescheinigung ausreichend.

Der Bieter hat entweder ein Zertifikat oder eine Eigenerklärung (Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) vorzulegen, dass es noch kein Zertifikat gibt.